

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen mit rotem Band bezogenen Spange getragen. Das Band für die Medaille in Bronze hat einen grünfarbenen Längsstreifen, das der Medaille in Silber einen zweifachen grünfarbenen Längsstreifen und das der Medaille in Gold einen dreifachen grünfarbenen Längsstreifen eingewebt.

(3) Die Interimsspangen sind rechteckig und wie die Medallenspangen gekennzeichnet.

#### §9

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Die Medaille ist am 1. Mai, dem Internationalen Kampftag der Werktätigen, und am 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik, zu tragen. Die Medaille ist ferner anzulegen, wenn darauf besonders hingewiesen wird.

(3) Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

(4) An der Zivilkleidung werden Medaillen oder Interimsspangen auf der linken oberen Brustseite getragen.

#### § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

### Anlage 2

EU vorstehender Verordnung

## Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste in der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“

#### § 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste in der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste in der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“.

#### § 2

Die Medaille kann für ehrliche, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung in der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

#### § 3

Die Medaille wird an Angehörige der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik verliehen.

#### § 4

Die Medaille wird in sechs Stufen verliehen:

- nach 5jähriger
- nach 10jähriger
- nach 15jähriger
- nach 20jähriger
- nach 25jähriger und
- nach 30jähriger ununterbrochener Dienstzeit.

#### § 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Recht zur Überreichung der Medaille kann durch den Leiter der Zollverwaltung der Deutschen

Demokratischen Republik auf die Leiter der Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik übertragen werden.

(3) Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg erläßt der Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

#### • § 6

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

#### § 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt am Tage der Vollendung der für die jeweilige Stufe erforderlichen Dienstzeit.

#### § 8

(1) Die Medaille für 5-, 10- und 15jährige treue Dienste ist rund, aus Bronze, versilbert bzw. vergoldet und hat einen Durchmesser von 31,5 mm. Die Vorderseite der Medaille zeigt den Merkurstab und die geprägte Inschrift am Rande „Medaille für treue Dienste in der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“. Die Rückseite der Medaille zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille für 20-, 25- und 30jährige treue Dienste ist rund, aus Bronze, vergoldet und hat einen Durchmesser von 31,5 mm. Die Vorderseite zeigt den Merkurstab und rechts daneben die Inschrift „20 Jahre, 25 und 30 Jahre“. Am Rande der Vorderseite befindet sich die Inschrift „Für treue Dienste in der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“, die links unten von einem Lorbeerzweig unterbrochen wird. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange getragen, die mit einem grünen Band bezogen ist. Das Band der Medaille für 5 Jahre treue Dienste hat in der Mitte einen roten, für 10 Jahre treue Dienste einen silberfarbenen, für 15 Jahre treue Dienste einen goldfarbenen Längsstreifen. In das Band der Medaille für 20, 25 und 30 Jahre treue Dienste ist beiderseitig am Rand ein goldfarbener Längsstreifen eingewebt. In der Mitte der Spange sind für 20 Jahre treue Dienste ein in Metall geprägtes goldfarbenedes Eichenblatt, für 25 Jahre treue Dienste zwei in Metall geprägte goldfarbene Eichenblätter und für 30 Jahre treue Dienste drei in Metall geprägte goldfarbene Eichenblätter vertikal aufgesetzt.

(4) Die Interimsspangen sind rechteckig und wie die Medallenspangen gekennzeichnet.

#### § 9

(1) Das Tragen der Interimsspangen an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Die Medaille ist am 1. Mai, dem Internationalen Kampftag der Werktätigen, und am 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik, zu tragen. Die Medaille ist ferner anzulegen, wenn darauf besonders hingewiesen wird.

(3) Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

(4) An der Zivilkleidung werden Medaillen oder Interimsspangen auf der linken oberen Brusttasche getragen.

#### § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).